

dingte Umstände jeweils zu beachtende Bezugssystem und Bedingungsgefüge — darzulegen, ob es sich um ein erheblich von der Norm abweichendes Entwicklungsbild oder krankhafte Störungen (im Sinne der §§ 15, 16 StGB) handelt und welche Bedeutung diese Diagnoseergebnisse für die Frage der Schuldfähigkeit haben. Er muß darlegen und begründen, ob die festgestellten abnormen Veränderungen (z. B. im hirnorganisch-neurologischen oder psychischen Bereich) so schwerwiegend sind, daß sie das Normalpsychische im Persönlichkeitsbereich derartig verdrängt bzw. solchen Einfluß auf die geistige Verfassung haben, daß sie — u. U. im komplexen Zusammenwirken mit situationsbedingten Momenten — die Schuldfähigkeit beeinträchtigen.

Diese Einschätzung ist für die richterliche Entscheidung sehr bedeutsam, weil nur erheblich von der allgemeinen Population abweichende Entwicklungen, die sich meist in auffälligen Verhaltensweisen (§ 66 StGB) zeigen, sowie pathologische oder psychopathologische Veränderungen (im Sinne der §§ 15, 16 StGB) eine Exkulpierung bzw. Schuld minderung rechtfertigen können.

Die Gerichte müssen bei ihrer Arbeit mit den Sachverständigengutachten folgendes beachten:

1. Bei der Anforderung eines Gutachtens ist exakt darzulegen, auf Grund welcher Fakten — aus dem Persönlichkeitsbereich bzw. dem Tatgeschehen — Zweifel am Vorliegen der Schuldfähigkeit des Jugendlichen bestehen.
2. Dem Gutachter sind präzise Fragen nach der Schuldfähigkeit auf Grund des Entwicklungsstandes des Jugendlichen im Hinblick auf den konkreten, mit der Straftat verletzten gesetzlichen Tatbestand zu stellen.

*KURT KUNZE, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## **Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz - ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen Strafrechts**

Die Bemerkungen Walter Ulbrichts über den demokratischen, humanistischen, nationalen und fortschrittlichen Charakter unseres neuen, sozialistischen Strafrechts<sup>1</sup> treffen auch auf den Inhalt und das Anliegen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes — SVWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 109) zu, denn es ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafrechts<sup>2, 3</sup>. Mit diesem Gesetz werden die Garantien eines optimalen Schutzes unserer Gesellschaft vor Straftaten erhöht und neue Möglichkeiten eröffnet, um die Rechtsbrecher nach erfolgreicher und nachhaltiger erzieherischer Einwirkung durch den Strafvollzug in die sozialistische Gesellschaft zurückzuführen<sup>1</sup>. In dem Gesetz werden die grundsätzlichen Normen des Strafgesetzbuches über die Anwendung der Freiheitsstrafe (§§ 39 ff. StGB) konkretisiert und die allgemeinen Aufgaben und Funktionen der Strafe in der sozialistischen Gesellschaft für die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Strafvollzugs festgelegt.

Zum erstenmal in Deutschland wird der Vollzug der Freiheitsstrafe gesetzlich geregelt. Sehr exakt werden die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Strafvollzugsorgane, der Leiter von Strafvollzugeinrichtungen und der Strafvollzugsangehörigen einerseits sowie der Strafgefangenen andererseits fixiert.

<sup>1</sup> Beratung des Staatsrates der DDR über das neue, sozialistische Strafrecht, Schlußbemerkungen des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, NJ 1968 S. 12.

<sup>2</sup> Soweit im Text nur Paragraphen genannt werden, beziehen sie sich auf das SVWG.

<sup>3</sup> Vgl. Begründung des Entwurfs des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes durch den Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung dieses Gesetzes, Dr. Josef Streit, NJ 1968 S. 5.

3. Das Gutachten ist, wie jedes andere Beweismittel, kritisch zu würdigen. Es ist zu prüfen,

— ob alle Fakten aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen, die im Hinblick auf die Tat bedeutsam sind, berücksichtigt wurden;

— ob alle Hinweise auf Fehlverhaltensweisen im Zusammenhang mit der Person des Jugendlichen und dem Tatverhalten betrachtet und nicht isoliert gewertet bzw. über- oder unterbewertet wurden;

— ob der Gutachter von dem in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt ausgegangen ist und die richtigen Relationen zwischen festgestellten Fehlverhaltensweisen bzw. Entwicklungsstörungen hergestellt hat;

— ob im Gutachten zu allen für die Entscheidung der Sache bedeutsamen Fragen Stellung genommen und alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat — auch die Motive —, wie sie sich im Ergebnis der Beweisaufnahme darstellen, berücksichtigt wurden;

— ob die gutachterliche Einschätzung inhaltlich von den einzelnen Diagnoseergebnissen getragen wird, so daß auf Grund des Gutachtens eine zweifelsfreie juristische Entscheidung des Gerichts möglich ist.

4. Bei nicht eindeutigen oder nicht zweifelsfreien Aussagen im Gutachten ist der Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden. Die zu klärenden Fragen sind dem Gutachter vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Zweitgutachten ist dann beizuziehen, wenn trotz Ergänzung, Berichtigung oder Erläuterung des ersten Gutachtens die Frage der Schuldfähigkeit nicht eindeutig entschieden werden kann.

### **Grundprinzipien des SVWG**

1. Zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sind die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Bürger für die Dauer des Freiheitsentzugs von der unmittelbaren Einwirkung auf das Leben der Gesellschaft auszuschließen. Durch eine dem Strafzweck der einzelnen Strafformen entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Fördermaßnahmen sind die Strafgefangenen zur Achtung der Gesetzlichkeit und Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen (§ 2 Abs. 2).

2. Die Tätigkeit des Strafvollzugs wird unter strenger Einhaltung der Gesetzlichkeit, der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit der Strafgefangenen sowie der Wahrung ihrer Rechte durchgeführt (§3: vgl. auch Art. 4 und 5 StGB).

3. Der Strafvollzug ist auf der Grundlage einer straffen Ordnung und Disziplin, unter strenger Beachtung der Prinzipien der Sicherheit ausgestaltet und stellt hohe Anforderungen an jeden Strafgefangenen (§§ 26 ff.).

4. Die Erziehung im Strafvollzug ist darauf gerichtet, den zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu helfen, lebensfähige und gefestigte Menschen zu werden, die bereit sind, ehrlich zu arbeiten, sich zu bewähren und den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§§ 2, 5 und 26 ff.).

5. Hauptinhalt der Erziehung im Strafvollzug ist die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich